

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 21. April 2009

Nr. 2009/665

KR.Nr. I 028/2009 (FD)

### **Interpellation Fraktion SP/Grüne: Pauschalbesteuerung (04.03.2009)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Interpellationstext**

1. Wie viele Personen profitieren im Kanton Solothurn zurzeit von der Pauschalbesteuerung?
2. Wie hoch sind dabei die jährlichen Pauschalsteuereinnahmen?
3. Von welchem Betrag an Steuerausfällen gegenüber einer regulären Veranlagung muss dabei ausgegangen werden?
4. Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten, und wie ist ihre Altersverteilung (namentlich Anteil der Personen im Rentenalter)?
5. Welche Bedingungen müssen im Kanton Solothurn erfüllt sein, um in den Genuss einer Pauschalbesteuerung zu gelangen? Wird die Einhaltung dieser Bedingungen (zum Beispiel die Wohnsitznahme) durch die Steuerverwaltung regelmässig überprüft? Wie geschieht dies?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat – generell und angesichts des nun getroffenen Entscheids des Zürcher Souveräns – den Aspekt der Steuergerechtigkeit?
7. Hat sich aus Sicht des Regierungsrates aufgrund des Zürcher Entscheids die Ausgangslage für den Kanton Solothurn betreffend Wettbewerbsfähigkeit unter den Kantonen geändert?
8. Ist der Regierungsrat bereit, nach diesem Volksentscheid im Kanton Zürich, auch in unserem Kanton für reiche Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer zu schaffen?
9. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Bestrebungen, die Pauschalbesteuerung auf Bundesebene zu regeln?
10. Unterstützt der Regierungsrat die Standesinitiativen, die eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung auf Bundesebene fordern?

#### **2. Begründung**

Die Besteuerung nach dem Aufwand verletzt verschiedene schweizerische Besteuerungsgrundsätze und Grundrechte, nämlich

- die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- die Gleichmässigkeit der Besteuerung;
- die Rechtsgleichheit;
- das Willkürverbot.

Die Besteuerung nach dem Aufwand führt zu unterschiedlichen Steuerbelastungen von Schweizern und Ausländern. Die Besteuerung ist völlig intransparent und bringt keinen Nutzen für die Volkswirtschaft. Inzwischen zeigt sich auch immer klarer, dass entgegen den gesetzlichen Vorgaben auch

reiche erwerbstätige Ausländer (bsp. Victor Vekselberg) davon profitieren. Es ist stossend, dass wohlhabende ausländische Personen einzig durch ihre Wohnsitznahme bei uns von Steuererleichterungen profitieren. Es ist nicht einzusehen, wieso ein Ausländer, der in die Schweiz kommt und nur vom Kapitaleinkommen lebt, steuerlich anders behandelt werden soll als ein Schweizer, der in der Schweiz arbeitet und ein gleiches Einkommen hat. Ausserdem ergibt sich aus dem Obwaldner Steuerurteil des Bundesgerichts, dass degressive Steuern verfassungswidrig sind. Und die dramatischste Degressivbesteuerung auf dem Platz Schweiz findet sich bei der Pauschalbesteuerung.

Dies haben auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich in der Abstimmung vom 8. Februar 2009 zum Ausdruck gebracht, indem sie der Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre» mit 52.9 Prozent Ja-Stimmen zustimmten. Ebenfalls setzt sich der Kanton St. Gallen mit einer Standesinitiative für die Abschaffung ein. Das sind klare Signale dafür, dass die Bevölkerung diese Ungerechtigkeit nicht länger toleriert.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Die Besteuerung nach dem Aufwand

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist in Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) geregelt. Die Kantone können entsprechende Regelungen in ihren Gesetzen vorsehen. Der Kanton Solothurn hat das bereits 1985 getan (§ 20 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, StG, BGS 614.11; Steuerverordnung Nr. 18, Besteuerung nach Aufwand, BGS 614.18). Damit ist es möglich, dass eine Person, die nicht Schweizer oder Schweizerin ist und die in der Schweiz nicht erwerbstätig ist, nach dem Aufwand besteuert wird. Diese Methode wird Aufwand- oder Pauschalbesteuerung bezeichnet.

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der Aufwand, die Kosten der Lebenshaltung. Besteuert werden mindestens alle aus schweizerischen Quellen stammenden Einkünfte sowie alle Einkünfte aus ausländischen Quellen, für welche die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht werden. Sind diese Einkünfte tiefer als das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes der eigenen Wohnung, gilt mindestens der höhere Betrag als Bemessungsgrundlage.

Mit der Aufwandbesteuerung werden zwei Ziele erreicht. Ausländer mit komplexen internationalen, oft nicht kontrollierbaren finanziellen Verhältnissen können in einfacher Form veranlagt werden. Zudem können diese Personen die Bemessungsgrundlage der Steuer reduzieren, weil die Steuer nur auf einem Teil des weltweiten Einkommens, mindestens auf dem gesamten schweizerischen Einkommen, erhoben wird. Indem diese Personen durchschnittlich sehr hohe Steuern bezahlen, keine Sozialleistungen beanspruchen und hier einen beachtlichen Teil ihres Geldes ausgeben, kommt das der Volkswirtschaft zugute.

#### 3.2 Zu Frage 1

Vier verheiratete Personen werden nach dem Aufwand besteuert. Das sind zwei "Fälle".

#### 3.3 Zu Frage 2

Der Ertrag an direkter Bundes-, an Staats- und an Gemeindesteuern liegt leicht unter 50'000 Franken.

#### 3.4 Zu Frage 3

Bei Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, erfolgt keine ordentliche Veranlagung. Es kann daher keine zuverlässige Schätzung der ordentlicherweise geschuldeten Steuern gemacht werden. Es gilt aber zweierlei zu beachten. Die Aufwandbesteuerten in der Schweiz bezahlen überdurchschnittlich hohe Steuern, Steuern, die einige unter ihnen nicht bezahlen würden, weil sie im Falle ordentlicher Besteuerung nicht zugezogen wären. Andererseits liegt der Steuerertrag tiefer als bei ordentlicher Besteuerung.

#### 3.5 Zu Frage 4

Alle im Kanton Solothurn nach dem Aufwand besteuerten Personen sind Rentner aus Europa.

#### 3.6 Zu Frage 5

Die gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie einleitend dargelegt worden sind, sind erfüllt. Die nach dem Aufwand besteuerten Personen wohnen tatsächlich im Kanton. Bis vor drei Jahren wurde ein Mindestbetrag an Steuern von 20'000 Franken verlangt, seither für neu nach dem Aufwand zu steuernde Personen 50'000 Franken.

#### 3.7 Zu Frage 6

Das System der Aufwandbesteuerung befriedigt unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht immer. Es gilt aber zu beachten, dass einerseits mindestens alle schweizerischen Einkünfte besteuert werden und andererseits beispielsweise die in der Schweiz wohnhaften ausländischen Künstler und Sportler, die im Ausland ihr Einkommen erzielen, dort an der Quelle besteuert werden. Diese Einkünfte dürfen in der Schweiz nicht zusätzlich besteuert werden. Zudem ist der Aspekt der Verwaltungsökonomie des Veranlagungsverfahrens ein Grund für diese Besteuerungsmethode.

#### 3.8 Zu Frage 7

Die Besteuerung nach Aufwand war für den Kanton Solothurn nie von Bedeutung. Sie verbessert die Standortattraktivität unwesentlich.

#### 3.9 Zu Frage 8

Solange das Bundesrecht den Kantonen die Möglichkeit der Besteuerung von Ausländern nach dem Aufwand lässt, soll diese Möglichkeit auch im kantonalen Recht beibehalten werden.

#### 3.10 Zu Frage 9

Ein allgemeiner Trend zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand kann nicht festgestellt werden. Die Vorstösse, die auf Bundesebene eine Abschaffung fordern, sind in den Räten noch nicht behandelt worden. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist, soweit sie der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens dient, für Ausländer, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben,

sinnvoll, denn ihre finanziellen Verhältnisse sind in der Regel sehr schwierig zu überprüfen. Das schweizerische Einkommen wird vollumfänglich besteuert.

### 3.11 Zu Frage 10

Die Methode der Besteuerung nach dem Aufwand wird, wie erwähnt, überprüft. Dabei sind neben einer möglichen Abschaffung ebenso die Varianten einer Beibehaltung oder einer Modifizierung der geltenden Regelung in Betracht zu ziehen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer

Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand die Zahl der bis dahin nach Aufwand veranlagten Ausländer abnehmen wird, mit entsprechenden Auswirkungen für die Volkswirtschaft. Zudem werden weniger Zuzüge zu verzeichnen sein.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### **Verteiler**

Finanzdepartement  
Steueramt (20)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Aktuarin Finanzkommission  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat